

AMTSBLATT

für das Amt Grünheide (Mark)

10. Jahrgang / Nr. 05/03

Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 07.06.2003

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
 <u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u>	
I. <u>Amt Grünheide (Mark)</u> <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung Auslegung einer ergänzenden Unterlage für das Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“	2 - 3
II. <u>Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum OT Grünheide (Mark)</u> <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.06.2000 Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark)	4 - 11
 <u>B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-</u>	
III. <u>Information der Bundeswehr</u> <ul style="list-style-type: none">• Anfragen und Beschwerden zum militärischen Flugbetrieb	12
IV. <u>Information der Amtsjugendpflegerin des Amtes Grünheide (Mark)/Polizei</u> <ul style="list-style-type: none">• Laserkontrolle mit Jugendlichen	12
V. <u>Information des Wasserverbandes Strausberg – Erkner</u> <ul style="list-style-type: none">• Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen	14

I.

Amt Grünheide (Mark)

• **Bekanntmachung Auslegung
einer ergänzenden Unterlage für das Vorhaben
"Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld"**

Auf Veranlassung des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten wird folgendes bekannt gemacht:

In den Erörterungsterminen des Anhörungsverfahrens betreffend den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld wurden mögliche Standortalternativen erörtert. Die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) als Antragstellerin des Planfeststellungsverfahrens hat im Erörterungstermin am 19.06.2001 und in einem Schreiben vom 21.05.2002 an das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen angekündigt, daß sie zu in Betracht zu ziehenden Standortalternativen eine ergänzende schriftliche Stellungnahme vorlegen werde. Diese liegt dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr nunmehr vor.

Die ergänzende Unterlage der FBS GmbH untersucht in Betracht kommende Standortalternativen und stellt die Erwägungen dar, die zu der Entscheidung geführt haben, den Antrag auf Zulassung des Ausbaus des bestehenden Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zu stellen.

Die luftrechtliche Planfeststellungsbehörde, das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, hat dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen als zuständige Anhörungsbehörde die ergänzende Unterlage der FBS GmbH zur Durchführung einer Anhörung zum Gegenstand der ergänzenden Unterlage (Standortalternativen/Auswahlgründe) übergeben.

Mit der Auslegung dieser ergänzenden Unterlage soll gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet werden, sich zu der ergänzenden Unterlage der FBS GmbH innerhalb der nachfolgenden näheren Regelungen zu äußern.

Die ergänzende Unterlage der FBS GmbH liegt in der Zeit

vom 10.06.2003 bis 10.07.2003

im Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr		

zur allgemeinen Einsicht aus.

1. **Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 24.07.03 bei dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Lindenallee 51 in 15366 Dahlwitz-Hoppegarten oder bei den auslegenden amtsfreien Gemeinden, den Ämtern des Landes Brandenburg bzw. Bezirken des Landes Berlin schriftlich sowie zur Niederschrift Einwendungen gegen die Ausführungen in der ergänzenden Unterlage erheben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 10 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz). Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels.**

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und die befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleichförmige Einwendungen, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen, können im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg)).
3. Die bisher eingegangenen Einwendungen werden im Verfahren weiterhin berücksichtigt. Eine nochmalige Zusendung oder Abgabe ist nicht notwendig.
4. Durch die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Es wird darauf hingewiesen, daß insbesondere dann auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann, wenn erkennbar wird, daß keine neuen, d.h. der Anhörungs- oder Planfeststellungsbehörde bisher nicht bekannte Tatsachen oder Auffassungen übermittelt werden.
6. **Es können nur Einwendungen Berücksichtigung finden, die sich auf den Gegenstand der ausgelegten ergänzenden Unterlage der FBS GmbH beziehen (Standortalternativen/Auswahlgründe).**
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des ergänzenden Verfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschuß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfGBbg).

Grünheide (Mark), den 14.05.2003

Friedrich
Amtdirektor

(Siegel)

II.

Amt Grünheide (Mark)

-Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum-

OT Grünheide (Mark)

- **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.06.2000 Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark)**

Vom 15.05.2003

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.06.2000 in der seit 01.06.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

Die am 20.04.1996 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.06.2000

- die am 26.04.1997 in Kraft getretene Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.06.2000
- die am 24.08.1997 in Kraft getretene Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.06.2000
- die am 01.01.1997 in Kraft getretene Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.06.2000
- die am 01.06.2002 in Kraft getretene Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.06.2000

Grünheide (Mark), den 15.05.2003

Friedrich
Amtdirektor

(Siegel)

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge)

Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.06.2000

Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark)

§ 1
Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den **Erwerb** (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme; die Maßnahme beginnt mit dem Beschluß durch die Gemeindevertretung,
 2. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 3. die **Freilegung** der Flächen,
 4. die **Herstellung**, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,
 5. die **Herstellung**, Erweiterung und Verbesserung von a) Rinnen und Randsteinen, b) Radwegen, c) Gehwegen, d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkstreifen, h) unselbständige Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 6. die **Umwandlung** einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend, im Einzelfall zu regeln.

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird durch die einzelnen Ausbauanlagen bzw. für die einzelne Ausbaueinheit nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die gemeindeeigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Durchschnittsbreiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Durchschnittsbreiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Durchschnittsbreiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten (ca - Maße)	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	bis 5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstr.	bis 1,70 m	75 v.H.
c) Parkstreifen	bis 2,00 m	80 v.H.
d) Gehweg sowie Grünanlagen	bis 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-----	75 v.H.
f) kombinierter Geh-/Radweg	bis 3,00 m	75 v.H.
2. Erschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	bis 6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstr.	bis 1,70 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	bis 2,50 m	60 v.H.
d) Gehweg sowie Grünanlagen	bis 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-----	50 v.H.
f) kombinierter Geh-/Radweg	bis 3,00 m	55 v.H.
3. Durchgangsstraßen		
a) Fahrbahn	bis 8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstr.	bis 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	bis 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg sowie Grünanlagen	bis 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-----	10 v.H.
f) kombinierter Geh-/Radweg	bis 3,00 m	35 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die errechnete Breite des oder der fehlenden Parkstreifen (zur Gesamtbreite der Fahrbahn), falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten werden soll.

- (4) im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Erschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Durchgangsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Durchgangsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenteile, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (6) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflicht offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung etwas anderes.
- (7) Grundstückszufahrten zu den Toren und Grundstückszugängen zu den Türen werden in einer im Ausbauprogramm festgestellten Regelbreite im Rahmen der Gesamtkosten der Kostenart Gehwege berechnet. Gewünschte und genehmigte Ausführungen über die Regelbreite hinaus, werden dem Beitragspflichtigen als objektgebundene Leistung mit 100 % berechnet.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

A Beitragspflichtiges Grundstück

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke (ggf. auch Hinterliegergrundstücke) verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Abschnitten B und C maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abschnitt B.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Zelt-, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

B Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke nach §§ 30 und 34 BauGB (Baugrundstücke)

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich und/oder gewerblich genutzt bzw. nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die Abschnitt A Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - c) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bis c) oder die Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht,
1. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden § 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird, mit dem Faktor1,5
(Gewerblich genutzt sind auch Grundstücke, auf denen eine (gewerbliche) Tätigkeit ausgeübt wird, die typischerweise auf einen Besucher- bzw. Lieferverkehr abstellt und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer Anbaustraße verursacht.)
 2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Baugebietes nach § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes nach § 7 BauNVO, Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, Industriegebietes nach § 9 BauNVO oder Sondergebietes nach §§ 10 und 11 BauNVO liegt, mit dem Faktor2,0

C Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach Abschnitt A Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder Wasserfläche0,01
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Fläche zwischen der Straßenanlage und einer im Abstand von 50 m parallel zu ihr verläuft, ergibt1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß.

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach Abschnitt B Abs. 1.

- D Für Anlagen, die in §§ 3 und 4 nicht erfaßt sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen."

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf Wohnungs- oder dem Teileigentum.
- (3) Öffentliche Mittel sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. die Fahrbahn, 2. die Gehwege, 3. die Parkstreifen, 4. die Beleuchtungsanlagen,**
- 5. die Entwässerungsanlagen, 6. die Radwege, 7. die unselbständigen Grünanlagen**
- 8. die kombinierten Geh-/Radwege**

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die sachliche Entstehungsvoraussetzung je nach Teilanlage gegeben ist.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8
Fälligkeit

Der Beitrag wird 1 Monat nach dem Zugang des Beitragsbescheides fällig.

III.

Information der Bundeswehr

- **Anfragen und Beschwerden zum militärischen Flugbetrieb**

Im Auftrag des Landkreises Oder-Spree informiere ich Sie, über die Möglichkeit, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr, Anfragen und Beschwerden zum militärischen Flugbetrieb zu stellen.

In der Flugbetriebs- und Informationszentrale (FLIZ) ist unter der Telefonnummer **0800-8620730** ein kostenfreier Service eingerichtet, der die Möglichkeit der Anfrage oder auch der Beschwerde zum militärischen Flugbetrieb in Deutschland bietet.

Fragen zur Luftraumstruktur können bei der FLIZ ebenso beantwortet werden, wie die unter Umständen auftretenden Fragen zur Rechtmäßigkeit erlebter Überflüge.

Das Telefon ist in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeit werden Anrufe durch einen Anrufbeantworter aufgezeichnet und auf Wunsch wird am nächsten Tag zurückgerufen.

Neben der telefonischen Verbindungsaufnahme können sich die Bürgerinnen und Bürger auch schriftlich an das

**Bundeswehr Luftwaffenamt
PF 90 61 10/5 01/11
Flughafenstraße 1
51127 Köln**

oder per Fax: (0 22 03) 90 82 77 76

wenden.

Friedrich
Amtdirektor

IV.

Information der Amtsjugendpflegerin
des Amtes Grünheide (Mark)/Polizei

- **Laserkontrolle mit Jugendlichen**

Auf Initiative der Amtsjugendpflegerin Frau Karin Meinharth und der Präventionsstelle der Polizei findet am **23.06.2003 ab 16.00 Uhr im Ortsteil Kagel** (Kreuzung Kienbaum) und am **25.06.2003 ab 16.00 Uhr im Ortsteil Grünheide (Mark)** an der G.-Hauptmann-Schule eine Laserkontrolle mit Jugendlichen des jeweiligen Ortes statt.

An diesem Tag haben die Jugendlichen die Möglichkeit, das Gerät kennenzulernen und natürlich selbst zu lasern.

Jede/r Bürger/in aus den Ortsteilen Kagel und Grünheide (Mark) ist herzlich eingeladen und kann sich im Umgang mit der Laserpistole ausprobieren.

Offene Fragen werden von der Polizei gern beantwortet.

V.

Information des Wasserverbandes Strausberg - Erkner

• **Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen**



**Hinweis
auf die Veröffentlichung von Satzungen
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)**

— In der Märkischen Oderzeitung vom 31. März 2003 wurde veröffentlicht:

— 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.03.2003

— Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 24. April 2003 wurden veröffentlicht:

— 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (5. Änderungssatzung) vom 19.03.2003

— 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (6. Änderungssatzung) vom 19.03.2003

Impressum:

>>Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Amt Grünheide (Mark)
Der Amtsdirektor
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.amt-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus
im Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Druck:

format gGmbH
-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-
Lindenstraße 46
15517 Fürstenwalde